

► Elektronischer Rechtsverkehr

**Mit dem beA können auch noch Schriftsätze im Termin überreicht werden**

| Bisher sind Schriftsätze häufig noch in der mündlichen Verhandlung in Papierform übergeben worden. Hier stellt sich die Frage, ob bzw. wie dies unter der Geltung der aktiven beA-Nutzungspflicht noch möglich ist. |

Soweit Schriftsätze in der mündlichen Verhandlung eingeführt werden, ist dies ohne Weiteres per beA umsetzbar: Ein Internetzugang per WLAN vom Gericht oder mittels eines Hotspots über eine verschlüsselte Verbindung genügt, um Schriftsätze direkt im Termin sicher und wirksam per beA zu übermitteln. Ein Softwarezertifikat erleichtert diese Arbeit, weil so in der Regel ohne Kartenlesegerät gearbeitet werden kann. Entscheidend ist dann der Eingang des Schriftsatzes beim Gericht, also der Empfang auf dem Intermediär, nicht die konkrete Abholung oder die gerichtsinterne Weiterleitung zur Vorlage beim Spruchkörper.

Eine Literaturmeinung plädiert zwar dafür, auch Schriftsätze in Papierform im Wege der teleologischen Reduktion der entsprechenden Verfahrensvorschriften im Termin zuzulassen (Hettenbach/Müller, NJW 22, 815). Im Zweifel kann jedoch die Befähigung zur Einreichung per beA diese Rechtsunsicherheit beseitigen, ohne dass sich die anwaltlichen Handlungsmöglichkeiten im Verfahren von den technischen Anforderungen begrenzen lassen müssten (Quelle: RA-MICRO News, mehr lesen unter [iww.de/s6273](http://iww.de/s6273)).

(mitgeteilt von RA Dr. Stefan Rinke, Berlin)

► Elektronischer Rechtsverkehr

**Grundbuch- und Registersachen müssen in Schleswig-Holstein seit dem 1.4.22 wieder durchsuchbar sein**

| Für die Einreichung von elektronischen Dokumenten in Grundbuch- und Registersachen in Schleswig-Holstein gelten seit dem 1.4.22 wieder strengere Anforderungen an die Durchsuchbarmachung. |

Für die ordentliche und besondere Gerichtsbarkeit ist zwar das frühere Erfordernis der Durchsuchbarmachung von elektronischen Dokumenten zum 1.1.22 in der ERVV und ERVB 2022 entfallen. In Schleswig-Holstein ist dieser Formzwang für Grundbuch- und Registersachen dagegen durch eine Änderung der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr (ERVV SH 2019) zum 1.4.22 wieder eingeführt worden.

Die ERVV SH 2019 gilt nach § 1 Abs. 1 für die Übermittlung elektronischer Dokumente in Grundbuchsachen, Handels- Genossenschafts-, Partnerschafts- und Schiffsregistersachen, soweit sie in die Zuständigkeit der Gerichte des Landes Schleswig-Holstein fallen. § 3 S. 2 der ERVV SH 2019 bestimmt: „Das elektronische Dokument ist, soweit technisch möglich, in durchsuchbarer Form im Dateiformat PDF zu übermitteln.“ (Quelle: RA-MICRO News, mehr lesen unter [iww.de/s6280](http://iww.de/s6280)).

(mitgeteilt von RA Dirk Matthis, Berlin)

Technisch ist dies im Termin ohne Weiteres möglich

Übergabe von Papier ist möglicherweise nicht rechtssicher

Dies regelt die ERVV SH 2019